

# AMTSBLATT

## Stadtverwaltung Speyer



**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Nr. 006/2026**

**Ausgabedatum:**  
**13.02.2026**

### Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Schulträgerausschusses am 18.02.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.02.2026 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zur Frühjahrsmesse 2026	Seite 2
IV.	Information zu FFH-Monitoring und Erfassung invasiver Pflanzen 2026 des LFU RLP	Seite 6
V.	Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG; Bescheid A. Avtaeva und I. Aliev	Seite 7
VI.	Zentrale Vergabestelle – Information Lieferung von 17 Stromerzeugern 13 kVA - SSPE-2026-0008	Seite 8
VII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 07.04.2026	Seite 8

- I. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Schulträgerausschusses am Mittwoch, dem 18.02.2026, 16:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12.**

### Tagesordnung

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Personalangelegenheiten;

FB 3-350

- II. Bekanntmachung über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 18.02.2026, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12.**

### Tagesordnung

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bericht des Jugendstadtrates - Information
2. Kath. Kindertagesstätte Mariä Himmelfahrt und Kath. Haus Don Bosco  
Fusion der beiden Kindertagesstätten am Standort "Im Erlich 67b"
3. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das  
Kindertagesstättenjahr 2026/2027 auf der Grundlage der Empfehlungen der  
Trägerkonferenz vom 29.01.2026



4. Ganztagsförderungsgesetz;  
Informationen zur Betreuung am Freitagnachmittag sowie zur Ferienbetreuung
5. Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG);  
Beauftragung des Caritasverbandes Speyer mit der Sicherstellung eines  
Betreuungsangebotes am Freitagnachmittag gemäß GaFöG
6. Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG);  
Festsetzung einkommensabhängiger Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII für die  
Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Grundschulkinder am  
Freitagnachmittag im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zum  
01.08.2026  
Festsetzung von Verpflegungskostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von  
Betreuungsangeboten für Grundschulkinder am Freitagnachmittag im Rahmen des  
Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) zum 01.08.2026
7. Unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen (umA) - aktueller Sachstand -  
Information
8. Informationen der Verwaltung

FB 4

---

### **III. Öffentliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zur Frühjahrsmesse 2026**

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Anlässlich der Frühjahrsmesse in Speyer ist es in der Zeit von

**Donnerstag, 02. April 2026, 18.00 Uhr, bis Montag, 20. April 2026, 06.00 Uhr**

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,



- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfuhlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

- gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:  
Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
  - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
6. Für jeden Fall der Zu widerhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweiszwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der Frühjahrsmesse trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.



Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Frühjahrsmesse in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeuge zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen der Frühjahrsmesse und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu die Frühjahrsmesse zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragrafen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf der Frühjahrsmesse nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an



Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche der Frühjahrsmesse und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügten Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

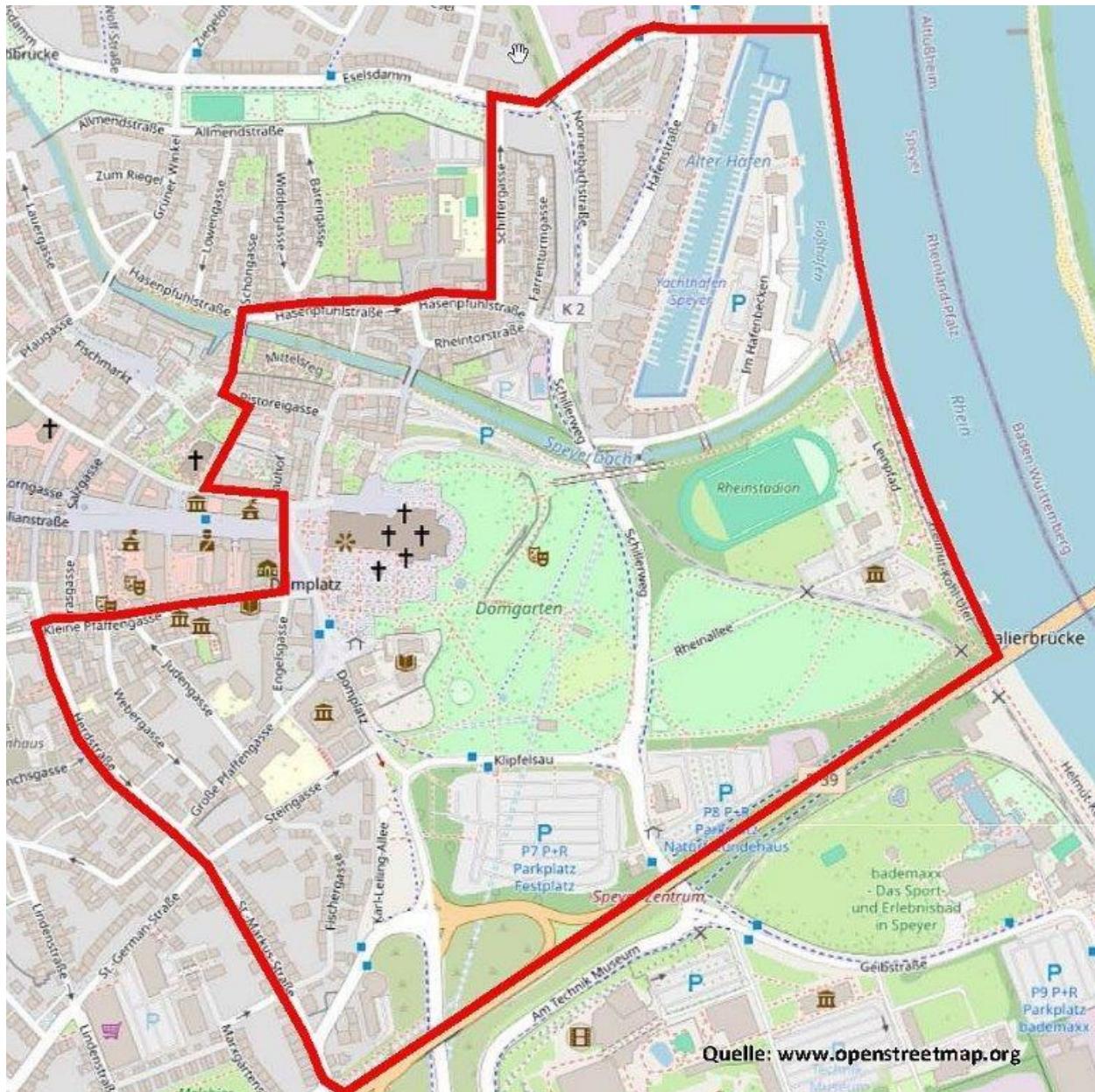
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de)  
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 04.02.2026  
Stadtverwaltung Speyer  
*gez. Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin





# SPEYER



FB 2-210

---

#### IV. Information zu FFH-Monitoring und Erfassung invasiver Pflanzen 2026 des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz

Ab Februar 2026 bis Oktober 2026 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des **FFH-Monitoring** regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B.



der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht. Gleichzeitig erfolgt im Jahr 2026 eine Überprüfung ausgewählter **Nachweise invasiver Pflanzen**, wie z.B. das Afrikanische Lampenputzergras (*Cenchrus setaceus*).

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 24 der EU-Verordnung 1143/2014 alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring>  
<https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie>  
<https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/neobiota-invasive-arten>

LFU RLP / FB 2-250

---

## V. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG Bescheid nach § 1 AsylbLG.

Frau Amina Avtaeva und Herrn Islambek Aliev, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit der Bescheid vom 11.02.2026 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 11.02.2026 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Asyl, Spitalstraße 1 eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4-410



## **VI. Zentrale Vergabestelle - Information über folgende Ausschreibung:**

Lieferung von 17 Stromerzeugern 13 kVA

### **Verfahren:**

Vergabenummer:	SSPE-2026-0008
Vergabeordnung:	UVgO
Verfahrensart:	Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags:	Lieferleistung
Leistungsort:	Feuerwache Speyer, Industriestraße 7, 67346 Speyer
Leistungsbeginn:	Schnellstmöglicher Liefertermin
Leistungsende:	Schnellstmöglicher Liefertermin

### **Kurzbeschreibung der Leistung:**

Lieferung von 17 Stromerzeugern 13 kVA (näheres ist dem LV zu entnehmen)

### **Vergabeplattform:**

Bekanntmachung unter

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-19c46f91011-43e7b49761722743>

### **Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote:	Donnerstag, 26.02.2026, 10:00 Uhr
Bindefrist:	25.03.2026
Zuschlagskriterien (je Los):	100 % Preis
Abgabeform der Angebote:	elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung:	<a href="http://www.auftragsboerse.de">www.auftragsboerse.de</a>
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.	

### **Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;  
Telefon: +49 6232-142787; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

---

## **VII. Energieberatung der Verbraucherzentrale Warmes Wasser doppelt so teuer?!**

Warmes Wasser aus dem Hahn, ohne zu warten und rund um die Uhr – die Zirkulation macht's möglich. Dieser Luxus kostet allerdings Geld. Zentrale Trinkwassersysteme mit Zirkulation benötigen für die ständige Bereithaltung von warmem Wasser unter Umständen mehr Energie als für dessen Erzeugung.

Bei der zentralen Warmwasserversorgung wird das warme Wasser über mehrere Meter Rohrleitung vom Heizungskeller bis zu den Zapfstellen in Bad oder Küche transportiert. Ist keine Zirkulationsleitung vorhanden, muss erst das kalte Wasser aus den Rohrleitungen abfließen, bis warmes Wasser aus dem Wasserhahn kommt. Das kann eine Weile dauern. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, ist in vielen



Häusern eine Zirkulationspumpe installiert. Sie pumpt das warme Wasser auch bei geschlossenem Hahn ständig durch die Rohrleitungen. Wird der Hahn aufgedreht, ist sehr schnell warmes Wasser da. Der Nachteil ist: Die Pumpe benötigt Strom und das zirkulierende Wasser verliert Wärme.

Da die Zirkulationspumpe häufig läuft, sollte sie hocheffizient sein und möglichst wenig Strom verbrauchen. Mit einer Zeitschaltuhr kann man die Laufzeit der Pumpe auf die Zeiten beschränken, in denen warmes Wasser benötigt wird. Dadurch können die Verluste reduziert werden. Auch eine gute Wärmedämmung hilft dabei, Wärmeverluste zu minimieren.

Alle Fragen zur Energieeinsparung im Haushalt werden in der Energieberatung der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung beantwortet.

Der Energieberater hat **am Dienstag, dem 7. April 2026, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

**Energietelefon der Verbraucherzentrale:** 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

## Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 13.02.2026

  
Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

<b>Bezugsnachweis:</b>	Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der
Stadtverwaltung Speyer Abteilung Hauptverwaltung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €) je Ausgabe bei Lieferung frei Haus. Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtssblatt">https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtssblatt</a>

